

**adidas AG**  
**Herzogenaurach**

**ISIN: DE000A1EWW0**

**Bekanntmachung gemäß § 62 Abs. 3 UmwG**

Es ist beabsichtigt, die GEV Grundstücks-Beteiligungsgesellschaft Herzogenaurach mbH mit Sitz in Herzogenaurach als übertragende Gesellschaft auf die adidas AG mit Sitz in Herzogenaurach als übernehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu verschmelzen.

Da sich das gesamte Stammkapital der GEV Grundstücks-Beteiligungsgesellschaft Herzogenaurach mbH und damit mehr als 9/10 des Stammkapitals in der Hand der übernehmenden adidas AG befindet, ist ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Aktiengesellschaft nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.

Wir weisen unsere Aktionäre auf ihr Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG hin. Danach gilt § 62 Abs. 1 UmwG nicht, wenn Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung der Gesellschaft knüpft das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, nicht an den Besitz eines geringeren Anteils (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 2 UmwG).

Ab dem 10. Juni 2014 liegen für die Dauer eines Monats in den Geschäftsräumen der adidas AG in Herzogenaurach der Entwurf des Verschmelzungsvertrags, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der adidas AG sowie die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre der GEV Grundstücks-Beteiligungsgesellschaft Herzogenaurach mbH zur Einsicht durch die Aktionäre der adidas AG während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär der adidas AG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Herzogenaurach, im Juni 2014

**adidas AG**  
**Der Vorstand**